

Klärschlamm Entsorgung aus der Sicht des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

1. **Vortrag: Klärschlammverwertung als Düngemittel, Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat oder Pflanzenschutzmittel aus der Sicht des BMELV**
2. **Anforderungen des Düngemittelgesetzes (3 bis 6)**
3. **Zusammenwirken düngemittelrechtlicher und abfallrechtlicher Regelungen (7 bis 12)**
4. **Anforderungen und Auswirkungen der Düngemittelverordnung (13 bis 18)**

**Klärschlammverwertung als Düngemittel, Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat
oder Pflanzenhilfsmittel** aus der Sicht des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Sicht des BMELV zur Klärschlammverwertung:

**Das BMELV unterstützt eine Verwertung von.....
..... Klärschlämmen als Düngemittel,
Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat oder Pflanzenhilfsmittel.**

**Das BMELV unterstützt eine Verwertung von **dafür
geeigneten** Klärschlämmen als Düngemittel, Bodenhilfsstoff,
Kultursubstrat oder Pflanzenhilfsmittel.**

Düngemittelrecht

regelt für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel verbindlich

- für den Handel die Zusammensetzung und die Kennzeichnung,
- die Anwendung

gilt unabhängig von einer Verwertung innerhalb oder außerhalb der Landwirtschaft

erlaubt hinsichtlich grundsätzlicher Zulassungsvoraussetzungen keine Ausnahmen

- auch dann nicht, wenn vergleichbare Vorgaben in anderen Rechtsbereichen unter dann i. d. R. anderen Zweckbestimmungen vorliegen

wird kontrolliert

- durch Behörden der Länder

Düngemittelgesetz § 1

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

Düngemittel:

Stoffe, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern;

Zusätzlich Definitionen für

Wirtschaftsdünger, Sekundärrohstoffdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, Herstellen, Inverkehrbringen.

~~(2) Ausgenommen von den Vorschriften dieses Gesetzes sind Abfälle wie Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnliche Stoffe im Sinne des § 15 des Abfallgesetzes, soweit ihnen keine Stoffe zum Zweck der Anreicherung mit Nährstoffen zugesetzt werden.~~

Düngemittelgesetz

§ 2 Zulassung von Düngemitteltypen

- (1) Düngemittel dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einem Düngemitteltyp entsprechen, der durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Typen von Düngemitteln zuzulassen, die bei sachgerechter Anwendung
- die **Fruchtbarkeit des Bodens** und die Gesundheit von Menschen und Haustieren nicht schädigen und
 - den Naturhaushalt nicht gefährden
- sowie geeignet sind,
- das Wachstum von Nutzpflanzen **wesentlich** zu fördern,
 - ihren Ertrag **wesentlich** zu erhöhen oder
 - ihre Qualität **wesentlich** zu verbessern.

Unbedenklichkeit

Nützlichkeit

Düngemittelgesetz noch § 2

In der Rechtsverordnung können zur Abgrenzung der Düngemitteltypen Vorschriften erlassen werden über

1. die Bezeichnung der Düngemitteltypen,
2. die einen Düngemitteltyp bestimmenden Nährstoffe und sonstigen Bestandteile sowie ihre Mindestgehalte,
3. die Bewertung der Bestandteile, bei Nährstoffen die Bestandteile nach ihren Formen und Löslichkeiten,
4. die Zusammensetzung,
5. die Art der Herstellung,
6. äußere Merkmale,
7. Gehalte an Nebenbestandteilen,
8. andere für die Wirkung oder Anwendung der Düngemittel wichtige Erfordernisse.

Weitere umfassende Ermächtigung in den §§ 5 und 8a zur Vorsorge und unmittelbaren Gefahrenabwehr!

Struktur des Abfallrechtes

1. Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

1.1. Artikel 1: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG)

1.1.1. Klärschlammverordnung

1.1.2. Bioabfallverordnung

1.2. Artikel 4: Änderung des Düngemittelgesetzes

Was regelt das Abfallrecht?

- Regelt die Entsorgung von Abfällen (Beseitigung und Verwertung, Verwertungsvorrang)
- Grundpflichten bei der Verwertung (nach § 5 KrW-/AbfG) sind
 - schadlos
 - ohne weitere Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf
 - **Einklang mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften**

Abfallrechtliche Begriffe

1. Entwurf Bundesregierung:



2. Kompromiss:



Abfalldefinition des KrW-/AbfG

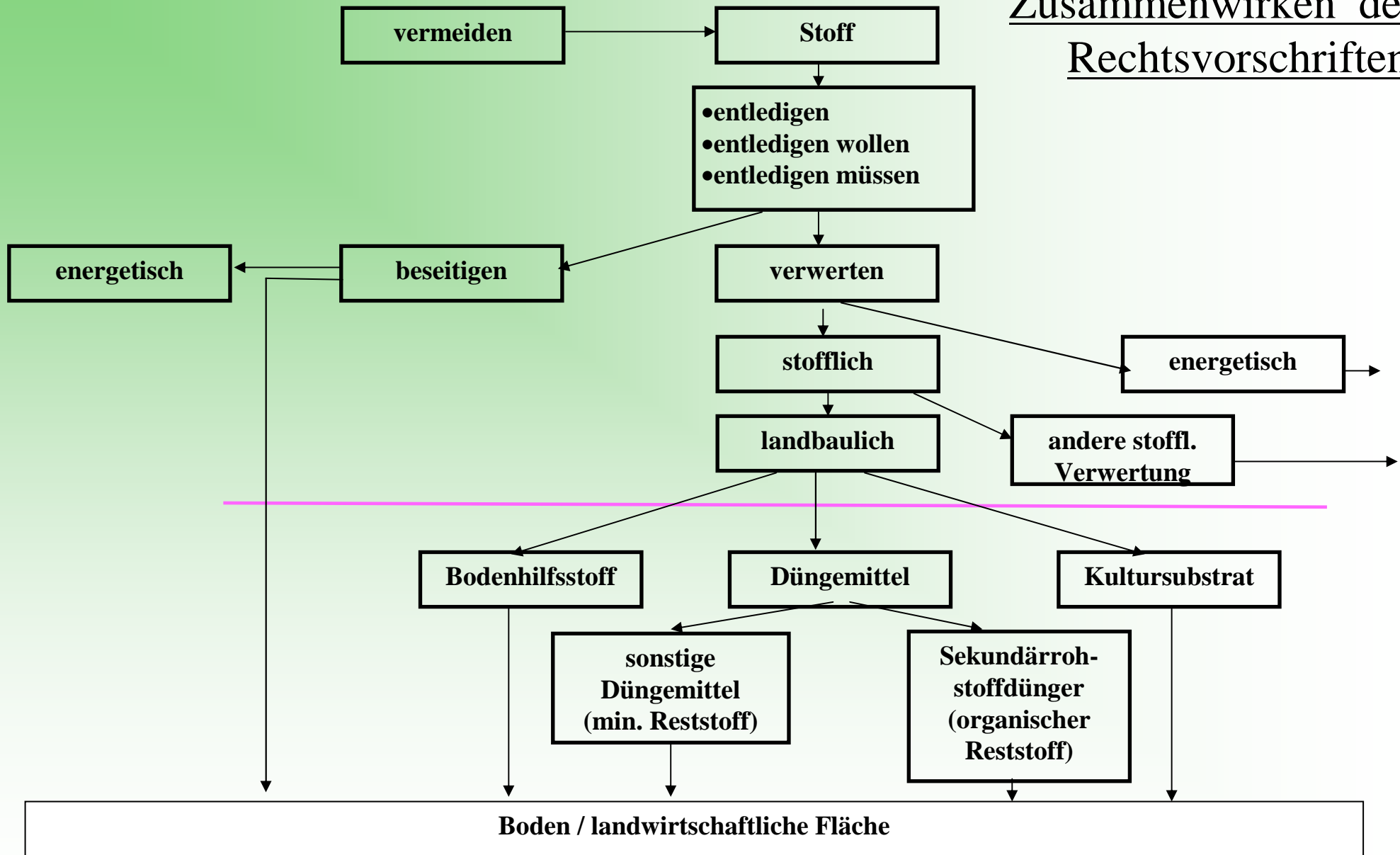
§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) **Abfälle** im Sinne dieses Gesetzes sind alle **beweglichen Sachen**, die unter die in **Anhang I** aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

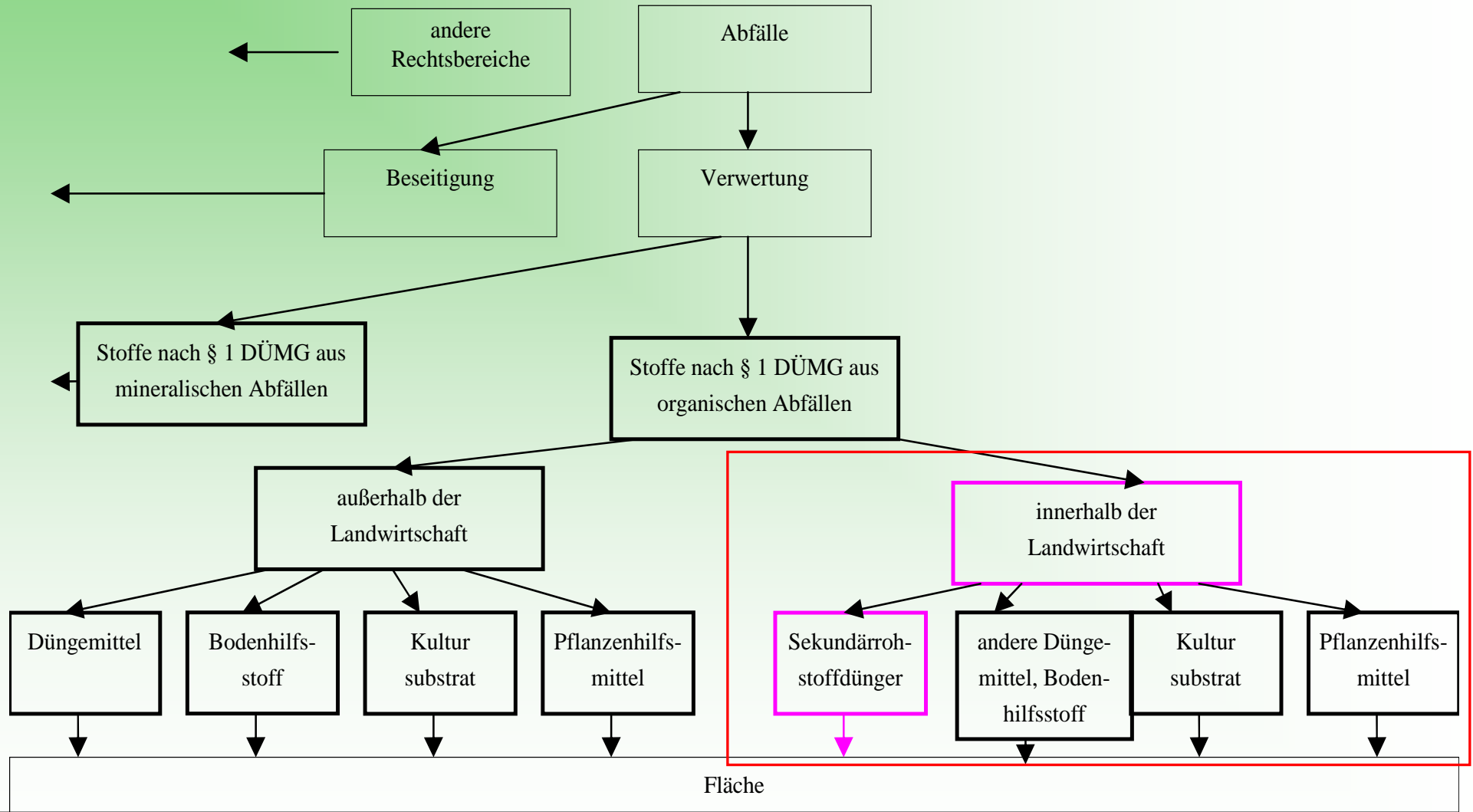
Die Abfalleigenschaft ist folglich

- **unabhängig** von Sympathie oder Abneigung; Geruch, Aussehen, Geschmack
- **unabhängig** vom Image und öffentlicher Meinung
- **unabhängig** von Stoffrisiken
- **unabhängig** von einer Einordnung in Listen und Aufstellungen
- **abhängig** ausschließlich vom Vorliegen der Entledigungskriterien nach § 3 KrW-/AbfG

Zusammenwirken der Rechtsvorschriften



Geltungsbereich abfallrechtlicher und düngemittelrechtlicher Regelungen



Düngemittelverordnung

1. Konkretisiert die Anforderungen des Gesetzes hinsichtlich Zusammensetzung und Kennzeichnung,

Ziele der Neufassungen 2003 und 2009

1. Erhöhen der qualitativen Anforderungen
2. Erweitern des Geltungsbereiches für bestimmte Anforderungen
3. Erleichterungen für die Wirtschaft und den Vollzug
4. Erweiterte und umfassende Verbraucherinformation

Erhöhen der qualitativen Anforderungen (2009)

durch Erfassung und Prüfung möglichst vieler Ausgangsstoffe

Hauptbestandteile:

insbesondere
typbestimmende
Bestandteile



wertgebende Nebenbestandteile:

- Nährstoffe
- Aufbereitungshilfsmittel
- Anwendungshilfsmittel



andere Nebenbestandteile = Fremdbestandteile:

- zugegebene Stoffe mit einer „fremden“ Zweckbestimmung
- unvermeidbare akzeptierte Fremdbestandteile
- Schadstoffe



Neue Einsatzmöglichkeiten für Klärschlämme

Klärschlämme können für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel wie folgt verwendet werden:

Organische Düngemittel:

- Ausgangsstoff oder Teilmenge für Mischungen

Organisch-Mineralische Düngemittel

- Ausgangsstoff oder Teilmenge für Mischungen, auch Aschen

Mineralische Düngemittel

- Aschen: Ausgangsstoff oder Teilmenge für Mischungen

Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel

- Organischer/mineralischer Ausgangsstoff oder Teilmenge für Mischungen, auch Aschen

Auswirkungen risikobezogener Regelungen auf Düngemittel

Rechtsbereich	Nährstoffe	Schwermetalle	Organische Schadstoffe	Seuchenhigiene	Phytohygiene	Sonst. Risiken, Begleitstoffe
Innerhalb der Landwirtschaft						
Bodenschutzrecht	nein	nein	nein	nein	nein	nein
KS-VO	nein	ja	ja	nein	nein	nein
Bioabfall-VO Düngemittel	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Bioabfall-VO Substrate, Bodenhilfsstoffe	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Hygienerecht	nein	nein	nein	ja	nein	nein
Gefahrstoffrecht	nein	nein	nein	nein	nein	ja
Düngemittelrecht	ja	ja	nein	ja	ja	ja
Außerhalb der Landwirtschaft						
Bodenschutzrecht	nein	ja	ja	nein	nein	
KS-VO	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Bioabfallverordnung	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Hygienerecht	nein	nein	nein	ja	nein	nein
Düngemittelrecht	ja	ja	nein	ja	ja	ja

Zusammenfassung für KS nach der Düngemittelverordnung

- Düngemittelverordnung gilt bei einer Verwertung innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft für alle Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel - und zwar ohne Ausnahme
- auch für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel unter Verwendung von Schlämmen gelten dann
 1. Anforderungen an die Zusammensetzung einschl. Schadstoffe
 2. Anforderungen an die Hygiene
 3. Prinzipien der Einzelstoffzulassung mit ggf. jeweils ergänzenden Bedingungen
 4. spezielle Vorgaben für Nebenbestandteile
- bei Einhalten aller dieser Vorgaben beliebige Kombinationsmöglichkeiten als „Organischer Dünger“, „Organisch-Mineralischer Dünger“ oder verascht als „Mineraldünger“

Ausblick: Substitutionspotential von KS als P₂O₅ Düngemittel

